

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Sparmaßnahmen bei der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit Presseberichte über Sparmaßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums Mannheim und der Polizeidirektion Heidelberg zutreffen;
2. welche sonstigen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen von vergleichbaren Sparmaßnahmen betroffen sind;
3. wie derzeitige Sparmaßnahmen in diesen Polizeidirektionen und -präsidien ausgestaltet bzw. welche Sparmaßnahmen noch geplant oder angedacht sind;
4. wie sich die Sparmaßnahmen allgemein und im Einzelnen auswirken;
5. inwieweit die Sparmaßnahmen Auswirkungen bei der Präsenz der Polizei im ländlichen Raum haben – zum Beispiel bei Streichung von Streifenfahrten ohne konkreten Anlass;
6. inwieweit die Presseberichte zutreffen, dass die mangelnde finanzielle Ausstattung der Polizei zu Lasten der Kriminalitätsbekämpfung bzw. Verfolgung von Straftaten geht;
7. warum sie der Polizei in dem im Landtag eingebrachten und dort beschlossenen Staatshaushaltsplan nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat;
8. welche Maßnahmen sie plant, um der durch sie verursachten finanziellen Unterversorgung der Polizei entgegenzuwirken;

9. woher sie plant, die Mittel zu nehmen, die für die notwendige Haushaltsausstattung der Polizei erforderlich sind;
10. inwieweit sie plant, für eine ausreichende Finanzausstattung der Polizei neue Schulden aufzunehmen.

16. 05. 2012

Hauk, Blenke
und Fraktion

Begründung

Nach Presseberichten werden insbesondere in Mannheim und Heidelberg Klagen über eine nicht ausreichende finanzielle Ausstattung der Polizei laut. Diese gehe sogar so weit, dass hierunter die Verfolgung von Straftaten und die allgemeine Sicherheitslage leiden würden.

Der Antrag dient dazu, die Hintergründe dieser Berichterstattung aufzudecken und die tatsächliche Sachlage offenzulegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Juni 2012 Nr. 3–04–314–12/1 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *inwieweit Presseberichte über Sparmaßnahmen im Bereich des Polizeipräsidiums Mannheim und der Polizeidirektion Heidelberg zutreffen;*
2. *welche sonstigen Polizeipräsidien oder Polizeidirektionen von vergleichbaren Sparmaßnahmen betroffen sind;*
3. *wie derzeitige Sparmaßnahmen in diesen Polizeidirektionen und -präsidien ausgestaltet bzw. welche Sparmaßnahmen noch geplant oder angedacht sind;*
4. *wie sich die Sparmaßnahmen allgemein und im Einzelnen auswirken;*

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Die Leiterinnen und Leiter der Polizeidirektionen und Polizeipräsidien sind in ihrer Funktion auch Beauftragte für den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung und für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie für die Einhaltung ihres Budgets verantwortlich. Dabei sind die in der Landeshaushaltsordnung verankerten Grundsätze zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung zu beachten. Welche konkreten Steuerungsmaßnahmen zu treffen sind, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle eigenständig im Rahmen seiner Budgetverantwortung. Zwischen Innenministerium und den bewirtschaftenden Dienststellen ist klargestellt, dass der operativen Polizeiarbeit oberste Priorität einzuräumen ist. Diese Budgetverantwortung ist ein wesentliches Merkmal der bereits seit vielen Jahren in der Polizei eingeführten dezentralen Budgetierung.

Bei den in der Presse veröffentlichten Maßnahmen für das PP Mannheim und die PD Heidelberg handelt es sich um Steuerungsmaßnahmen der jeweiligen Dienststelle.

Die Entwicklung beim Haushaltsvollzug 2012 im Polizeibereich wird vom Innenministerium im Rahmen eines standardisierten und strukturierten Verfahrens (Haushaltscontrolling) verfolgt. Wird daraus Bedarf erkannt, veranlasst das Innenministerium gegebenenfalls notwendige Steuerungs- und Koordinierungsmaßnahmen. Übergreifende Steuerungsmaßnahmen obliegen zunächst den Regierungspräsidien – Landespolizeidirektionen. Von diesen werden die dezentralen Budgets im Einvernehmen mit den ihnen nachgeordneten Polizeipräsidien und Polizeidirektionen zu Beginn des Jahres gebildet und bei Bedarf im weiteren Verlauf im Einvernehmen mit den Dienststellen im Haushaltsvollzug gegebenenfalls bedarfsgerecht neu geordnet.

5. inwieweit die Sparmaßnahmen Auswirkungen bei der Präsenz der Polizei im ländlichen Raum haben – zum Beispiel bei Streichung von Streifenfahrten ohne konkreten Anlass;

Zu 5.:

Die Sicherheit der Bevölkerung hat oberste Priorität und wird trotz aller Sparanstrengungen nicht eingeschränkt werden. Die Polizei ist deshalb – nach wie vor – sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum präsent. Jedoch muss auch die Polizei ökonomisch und effizient arbeiten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der enorm gestiegenen Treibstoffpreise muss bei der Gestaltung der Streifen im Einzelfall geprüft werden, Fahrten z. B. durch Fußstreifen oder Verweilzeiten an lagebildorientierten Brennpunkten zu ersetzen. Kombinierte Fahrzeug- und Fußstreifen haben sich schon lange bestens bewährt. Dadurch werden der Kontakt zum Bürger sowie das Sicherheitsgefühl sogar nachhaltig verbessert.

6. inwieweit die Presseberichte zutreffen, dass die mangelnde finanzielle Ausstattung der Polizei zu Lasten der Kriminalitätsbekämpfung bzw. Verfolgung von Straftaten geht;

Zu 6.:

Die Polizei ist bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten gesetzlich verpflichtet, die erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft durchzuführen (vgl. §§ 152, 163 Strafprozessordnung). Daher besteht für die Polizei kein Handlungsspielraum, der erlauben würde, notwendige Ermittlungshandlungen einzuschränken. Gleichwohl müssen insbesondere kostenträchtige Ermittlungshandlungen wie vor allem der Einsatz von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und von Dolmetschern in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der zugrunde liegenden Straftat und zum Umfang des Verfahrens stehen. Im Sinne der Verfahrensökonomie führen die Polizeidienststellen deshalb bereits im Vorfeld der Einleitung umfangreicher Ermittlungsverfahren enge Abstimmungen mit der Justiz zum konkreten Umfang der erforderlichen Ermittlungshandlungen herbei, die regelmäßig in Ermittlungskonzeptionen festgehalten werden. Reicht im Einzelfall das Budget einer Dienststelle nicht aus, so erfolgt ein Ausgleich zwischen den Dienststellen eines Regierungsbezirks und ggf. zwischen den Regierungsbezirken.

7. warum sie der Polizei in dem im Landtag eingebrachten und dort beschlossenen Staatshaushaltsplan nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat;

8. welche Maßnahmen sie plant, um der durch sie Verursachten finanziellen Unterversorgung der Polizei entgegenzuwirken;

Zu 7. und 8.:

Die Veranschlagung der Mittel im Staatshaushaltsplan erfolgt nach der Einschätzung des notwendigen Bedarfs im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans im Kontext der haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bereits bei der Aufstellung des 4. Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2011 wurde ein Bedarf für die Erneuerung der Polizeitechnik erkannt. Deshalb wurden als Sofortmaßnahme im Nachtragshaushalt 2011 insg. 6,3 Mio. EUR zur Modernisierung der technischen Ausstattung etatisiert. Zur Fortführung dieser Sofortmaßnahme wurde im Haushalt

2012 die „Sicherheitsoffensive Polizeitechnik“ mit 17,0 Mio. EUR veranschlagt; es ist beabsichtigt, die Sicherheitsoffensive bei Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen Rahmenbedingungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fortzuführen. Auch die haushaltsrechtliche Ermächtigung für den Aufbau und Betrieb des Digitalfunks wurde im Haushalt 2012 um bis zu 172,0 Mio. EUR erhöht.

Mit diesen Maßnahmen wird schwerpunktmäßig zeitgemäße Technologie beschafft. Dadurch werden die dezentralen Budgets im laufenden Betrieb entlastet, denn es fallen beispielsweise weniger Wartungs- und Verbrauchskosten an.

9. woher sie plant, die Mittel zu nehmen, die für die notwendige Haushaltsausstattung der Polizei erforderlich sind;

10. inwieweit sie plant, für eine ausreichende Finanzausstattung der Polizei neue Schulden aufzunehmen.

Zu 9. und 10.:

Über die notwendigen Ausgabeermächtigungen für die Erfüllung der Aufgaben des Landes und deren Deckung entscheidet nach Artikel 79 Abs. 2 der Verfassung der Haushaltsgesetzgeber im Rahmen der Feststellung des Haushaltsplans durch das jeweilige Haushaltsgesetz. Die erwarteten Einnahmen, wozu auch Einnahmen aus Krediten gehören, dienen nach dem Gesamtdeckungsgrundsatz des § 8 Landeshaushaltsordnung der Deckung aller Ausgaben und sind nicht einzelnen Aufgabenfeldern zuordenbar.

Gall

Innenminister